



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1838**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Christopher Vogt
Vorsitzender
Postfach 7121

Vorsitzende:
Ute Algier
Telefon: 040 5241386
Fax : 040 5241386
Email: u.algier@wtnet.de
Flurweg 19
22848 Norderstedt

24171 Kiel

Norderstedt, 31.1.2011

**Berufsordnung für Pflegeberufe
Drucksache 17/993**

Sehr geehrter Herr Vogt,

mit großer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass Sie unsere Organisation, die Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung SH, zu einer Stellungnahme zur Berufsordnung für Pflegeberufe aufgefordert haben.

Dieser Aufforderung kommen wir sehr gern nach, da wir uns ja dazu auch ganz intensive Gedanken gemacht und auch sehr konkrete Vorstellungen dazu haben.

Bevor wir uns den einzelnen Paragraphen zuwenden, möchte ich bemerken, dass Hamburg bereits am 29.9.2009 eine Fachkräfte-Berufsordnung verabschiedet hat, die u.a. als erstes Bundesland auch kompetenzerhaltende Maßnahmen enthält. Das ist ein ganz wichtiger Punkt in der tatsächlichen Pflege. Der pflegerische Alltag kann nur mit der wissenschaftlichen Entwicklung durch regelmäßige Fortbildung Schritt halten. Für die Überprüfung der Einhaltung des Kompetenzerhaltes muss die Zuständigkeit allerdings konkret benannt werden.

Wir sind – wie bereits im 22. Altenparlament vorgetragen – der Ansicht, dass schnellstmöglich eine Pflegekammer für Pflegeberufe eingerichtet werden soll, damit die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung zentral und einheitlich geregelt und auch kontrolliert wird. Ein wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Image der Pflegeberufe durch eine



Pflegekammer für Pflegeberufe gestärkt würde, denn es ist dann eine zentrale Anbindung vorhanden.

Nun zu der Berufsordnung:

In der Berufsordnung für Schleswig-Holstein sollten folgende Bereiche geregelt werden:

1. Geltungsbereich der Berufsordnung
2. Aufgaben der Pflegenden
3. Berufspflichten
4. Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit von Pflegenden
5. Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung
6. Konsequenzen aus der Verletzung der Berufsordnung
7. Verbindlichkeit der Berufsordnung

Unsere Vorschläge haben wir direkt in Paragraphen gefasst:

Berufsordnung für Pflegeberufe

§ 1 Geltungsbereich

Die Berufsordnung gilt für

- a) Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen
- c) Altenpfleger/innen

die ihren Beruf in der Bundesrepublik Deutschland ausüben.

Im weiteren Text sprechen wir von Pflegefachkräften, um nicht alle Bezeichnungen immer aufführen zu müssen.

§ 2 Ziele

1. Mit der Berufsordnung wird das Ziel verfolgt, das Vertrauen zwischen Pflegefachkräften und Pflegebedürftigen herzustellen, zu erhalten und zu fördern sowie
2. die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu sichern
3. eine berufsbedingte Weiter- und Fortbildung zu fördern



4. bei entsprechendem Fehlverhalten Sanktionen ergreifen zu können

§ 3 Berufsbild

Grundlage für die pflegerische Tätigkeit sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

Pflegefachkräfte haben ihre Tätigkeit ohne Wertung des Alters, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung und des sozialen Status auszuführen.

§ 4 Aufgaben

Pflegefachkräfte sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den jeweiligen Einzelfall bezogen, auszuüben.

Pflegefachkräfte müssen sich über die jeweils geltenden Vorschriften zur Berufsausübung informieren und sie beachten.

Pflegefachkräfte führen folgende Aufgaben eigenverantwortlich durch:

1. Feststellung des Pflegebedarf, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege
2. Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege
3. Beratung, Anleitung und Unterstützung von Leistungsempfängern und ihrer Bezugspersonen,
4. Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes
5. Anleitung der Auszubildenden und pflegerischen Hilfskräfte in der fachpraktischen Pflege

Pflegefachkräfte übernehmen Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung:

1. Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,



2. Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation
3. Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen

Pflegfachkräfte arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie entwickeln multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

§ 5 Berufspflichten

Allgemeine Berufspflichten:

Pflegfachkräfte müssen bei der pflegerischen Berufsausübung stets darauf achten, dass beim Umgang mit Pflegebedürftigen deren Selbständigkeit, Würde und Selbstbestimmungsrecht respektiert und die Privatsphäre nicht verletzt wird.

Pflegfachkräfte müssen sich bei der Übernahme der Behandlung der Pflegebedürftigen zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten pflegerischen Einschätzungsverfahren und Behandlungsmethoden verpflichten.

Pflegfachkräfte müssen den Mitteilungen der Pflegebedürftigen gebührende Aufmerksamkeit entgegen bringen und Kritik sachlich begegnen.

Pflegfachkräfte müssen Rücksicht auf die Gesamtsituation des Pflegebedürftigen nehmen.

Spezielle Berufspflichten:

a) Schweigepflicht:

Pflegfachkräfte sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Informationen der ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen und deren Bezugspersonen verpflichtet. Sie sind zur Offenbarung befugt, soweit dies gesetzlich bestimmt ist und sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes, insbesondere auch bei begründetem Verdacht einer



Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung, erforderlich ist.

b) Auskunftspflicht:

Pflegefachkräfte sind verpflichtet, Pflegebedürftigen oder stellvertretend deren Bezugspersonen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen ausführlich und in verständlicher Weise zu erteilen.

c) Beratungspflicht:

Pflegefachkräfte haben die Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der individuellen Situation über notwendig durchzuführende Pflegemaßnahmen und über mögliche alternative Pflege- und Versorgungsformen zu informieren. Dabei ist das Recht auf Ablehnung der empfohlenen Pflegemaßnahmen zu beachten; die Beratungspflicht schließt die Information über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen ein.

d) Informations- und Beteiligungspflicht:

Pflegefachkräfte haben den am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen weiterzugeben: Es sind rechtzeitig entsprechend spezialisierte Pflegefachkräfte oder Ärzte/Ärztinnen hinzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht.

e) Dokumentationspflicht:

Pflegefachkräfte haben die von ihnen erbrachte Pfl egetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren; hierzu wird ein im Arbeitsbereich installierte Dokumentationssystem verwendet; die Dokumentationen erfolgen ausreichend, zeit- und handlungsnah, leserlich und werden fälschungssicher unterschrieben. Das Dokumentationssystem muss allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen im Rahme des Behandlungs- und Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich sein.

Die Pflegefachkräfte haben den Pflegebedürftigen auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren; auf



Verlangt sind den Pflegebedürftigen Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz; sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind die besonderen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu beachten.

f) Mitteilungspflicht:

Pflegefachkräfte, deren Gesundheit so weit eingeschränkt ist, dass die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt ist oder Pflegebedürftige gefährdet werden können (z.B., übertragbare Krankheiten) sind verpflichtet, dieses ihrem Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen, um geeignete Maßnahmen im Interesse des Arbeitnehmer- und Patientenschutzes einleiten zu können.

§ 6 Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

Pflegefachkräfte sind verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind neben dem Studium der Fachliteratur, u.a. die Teilnahme an pflegefachlichen Fortbildungen.

Zur Feststellung der kompetenzerhaltenden Maßnahmen wird ein Maßnahmen- und Punkte-Katalog erstellt, der je nach Maßnahme eine unterschiedliche Punktzahl vorsieht.

Der Nachweis an solchen kompetenzerhaltenden Maßnahmen teilgenommen zu haben, wird im Punkte-Katalog geregelt.

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass solche Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung und der Qualitätssicherung von den Pflegefachkräften auch in Anspruch genommen werden können.

Die Kontrolle der kompetenzerhaltenden Maßnahmen und der Qualitätssicherung wird durch die Pflegekammer für Pflegeberufe durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Algier

Vorsitzende